

Synopse Vergnügungssteuer alt und neu

<u>Satzung vom 16.12.2010</u>	<u>Satzung ab 01.01.2017</u>
§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuererhebung
<p>(1) Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt eine Vergnügungssteuer.</p> <p>(2) Der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gaststättenbetriebe; Spielkasinos und Spielclubs mit regelmäßiger Sperrzeitverkürzung. Als regelmäßige Sperrzeitverkürzung gilt bereits, wenn im Jahresdurchschnitt mindestens zweimal wöchentlich die allgemeine Sperrzeit verkürzt wird. 2. Gaststättenbetriebe mit Striptease und sonstigen Darbietungen nach § 33a Gewerbeordnung (Nachtlokale, Bars). 3. Die Bereitstellung von <ol style="list-style-type: none"> a) Spiel-, Unterhaltungs- und Geschicklichkeitsapparaten und – Automaten mit Geldeinwurf, insbesondere Geldspielgeräte, Geschicklichkeitsspiele, wie z. B. Flipper, Tele-Spiele, Autorennbahnen, Schau- und Scherzapparate, Filmvorführ- und Videogeräte ausgenommen Kegel- und Bowlingbahnen, Billardtische, Tischfußball, Minigolfanlagen, Kinderreitgeräte und Musikautomaten, b) Spieltischen oder sonstigen Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeiten im Sinne des § 33d Gewerbeordnung. <p>in Gaststätten, Spielhallen, Spielcasinos, Kantinen, Vereins-, Verkaufs- und ähnlichen Räumen sowie an anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Orten zu gewerblichen Zwecken.</p>	<p>Die Stadt Rheinfelden (Baden) erhebt eine Vergnügungssteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2 Steuergegenstand</p> <p>(1) Der Besteuerung nach dieser Satzung unterliegen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte, die im Gemeindegebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z. B. Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräume) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden. 2. Betriebe mit Schaustellungen von Personen und sonstige Darbietungen im Sinne von § 33a Gewerbeordnung (z. B. Striptease in Nachtlokalen) 3. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen an Spieltischen oder sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d Gewerbeordnung. <p>(2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von bestimmten Personenkreisen (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.</p>
	§ 3 Steuerbefreiungen
	<p>Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 sind ausgenommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukeltiere), 2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden, 3. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten), 4. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte, 5. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs)

<p style="text-align: center;">§ 2 Steuerschuldner und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner sind in den Fällen des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 der Unternehmer des Betriebes, daneben der Eigentümer der Räume. Bei der Besteuerung nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und 3 b) der Aufsteller der Geräte, daneben der Eigentümer der Räume, in denen sich die Geräte befinden. Mehrere Unternehmer oder Eigentümer haften als Gesamtschuldner.</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Steuerschuldner und Haftung</p> <p>(1) Steuerschuldner ist derjenige, für dessen Rechnung die in § 2 genannten Geräte aufgestellt sind (Aufsteller). (2) Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 2 Abs. 2 genannten Veranstaltungen. (3) Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.</p>								
	<p style="text-align: center;">§ 5 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. (2) Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3. (3) Die Steuerpflicht beginnt bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 mit Beginn der Veranstaltung und endet mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb eingestellt wird. (4) Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalendervierteljahr mit dem Ende der Steuerpflicht.</p>								
<p style="text-align: center;">§ 3 Maßstab und Steuersatz</p> <p>(1) Die Steuer beträgt je angefangenen Kalendermonat:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">1. bei Gaststätten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 je angefangener 10 m² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">18,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">bei Spielkasinos und Spielclubs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 je angefangener 10 m² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">250,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">2. bei Betrieben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 je angefangener 10 m² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)</td> <td style="text-align: right; vertical-align: bottom;">95,00 EUR</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">3. für jedes Spiel- und Unterhaltungsgerät mit Geldeinwurf (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne</td> <td></td> </tr> </table>	1. bei Gaststätten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)	18,00 EUR	bei Spielkasinos und Spielclubs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)	250,00 EUR	2. bei Betrieben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)	95,00 EUR	3. für jedes Spiel- und Unterhaltungsgerät mit Geldeinwurf (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne		<p style="text-align: center;">§ 6 Bemessungszeitraum, Bemessungsgrundlage (Steuermaßstab)</p> <p>(1) Bemessungszeitraum für die Steuer ist der Kalendermonat. (2) Bemessungsgrundlage für die Steuer ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit die elektronisch gezahlte Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer) – bei Verwendung von Chips, Token und dergleichen ist der hierfür maßgebliche Geldwert zugrunde zu legen; 2. bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit die Zahl und Art der Spielgeräte – hat ein Gerät mehrere selbstständige Spielstellen, die unabhängig voneinander und zeitlich ganz oder teilweise nebeneinander bedient werden können, o gilt jede dieser Spielstellen als ein Gerät.
1. bei Gaststätten nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)	18,00 EUR								
bei Spielkasinos und Spielclubs nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)	250,00 EUR								
2. bei Betrieben nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume)	95,00 EUR								
3. für jedes Spiel- und Unterhaltungsgerät mit Geldeinwurf (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne									

des § 33i der Gewerbeordnung bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Nettokasse	3. bei Veranstaltungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird eine Pauschalsteuer nach der Fläche des benutzen Raumes erhoben. Als benutzte Räume gelten die konzessionierten Räume, ohne Fläche der Nebenräume.
Mindestbetrag Höchstbetrag	100,00 EUR 600,00 EUR	
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bei Kriegsspielgeräten (Gewaltspiele)	80,00 EUR 250,00 EUR	4. bei Spieltischen oder sonstigen Einrichtungen mit Gewinnmöglichkeit im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 3 die Anzahl der zugelassenen Spielerplätze.
4. für jedes Spiel- und Unterhaltungsgerät mit Geldeinwurf (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) außerhalb von Spielhallen und ähnlichen Unternehmen		
bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit	15 v. H. der Nettokasse	§ 7 Steuersatz
Mindestbetrag Höchstbetrag	60,00 EUR 200,00 EUR	
bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit bei Kriegsspielgeräten (Gewaltspiele) bei Schauapparaten bei Schauapparaten mit Sex- und Pornofilmen	50,00 EUR 200,00 EUR 45,00 EUR 75,00 EUR	(1) Der Steuersatz beträgt je angefangenen Kalendermonat:
5. für Filmvorführ- und Videogeräte (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 a) von Sex- und Pornofilmen, insbesondere in Bars, Sex-Shops und sonstigen Verkaufs- oder Nebenräumen	150,00 EUR	1. für jedes Gerät mit Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten 20 v. H. der Nettokasse
Sonstige Filmvorführungen	60,00 EUR	2. bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten 80,00 EUR
6. für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 b) mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33d der Gewerbeordnung je zugelassenen Spielerplatz	70,00 EUR	3. bei Kriegsspielgeräten (Gewaltspiele) an den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Orten 250,00 EUR
(2) Die Steuer nach Abs. 1 wird nicht erhoben, wenn das Gerät während des ganzen Kalendermonats fest verschlossen ist oder aus anderen Gründen nicht benutzt werden kann. Die Stadtverwaltung kann die Art des Verschlusses bestimmen.		4. für Filmvorführ- und Videogeräte (§ 2 Abs. 1 Nr. 1) von Sex- und Pornofilmen, insbesondere in Bars, Sex-Shops und sonstigen Verkaufs- oder Nebenräumen 150,00 EUR
		Sonstige Filmvorführungen 60,00 EUR
		4. bei Betrieben nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 je angefangener 10 m ² konzessionierter Schankfläche (ohne Fläche der Nebenräume) 95,00 EUR
		5. für Spieltische oder sonstige Spieleinrichtungen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3) mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 d der Gewerbeordnung je zugelassenen Spielerplatz 70,00 EUR
		(2) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 4 ein gleichartiges Gerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
		(3) Bei einem Wechsel des Aufstellungsortes eines Gerätes gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 4 im Gemeindegebiet wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel in der Person des Aufstellers;

	<p>Steuerschuldner für den Kalendermonat, in dem die Änderung eintritt, bleibt der bisherige Aufsteller.</p> <p>(4) Macht der Steuerschuldner (§ 4) glaubhaft, dass bei Vergnügungen gemäß Abs. 1 Nr. 2 - 6 während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsruhe, Betriebsferien) oder eine Benutzung des Steuergegenstands für die in § 2 genannten Zwecke aus anderen Gründen nicht möglich war, wird dieser Kalendermonat bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt.</p>
<p>§ 4 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit einer Steuerschuld</p> <p>(1) Die Steuerschuld entsteht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Betriebe gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 für ein Kalenderjahr, jeweils am 1. Januar des Jahres oder mit der Aufnahme des Betriebes und 2. für die Spieleinrichtungen (Automaten und Apparate) gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und 3 b) mit Ausnahme der unter Nr. 3. genannten Geräte, für ein Kalenderjahr, jeweils am 1. Januar des Jahres oder mit der Aufstellung der Geräte und 3. für Spieleinrichtungen mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 a), die nach der Nettokasse besteuert werden, jeweils mit der Aufstellung der Geräte. <p>(2) Für alle Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit hat der Steuerschuldner bis zum 15. Tag nach Ablauf des Quartals auf amtlich vorgeschriebenen Vordrucken eine unterschriebene Steueranmeldung abzugeben. In der Steueranmeldung sind getrennt nach Aufstellungsort für alle diese Geräte (mit Angabe der Gerätenamen, Zulassungsnummern, laufenden Nummern und Datum des Zählwerksausdrucks) die monatlich festgestellten Einspielergebnisse aufzuführen und die Steuer zu berechnen. Für die Steuererklärung ist der Tag der letzten Leerung im jeweiligen Kalendermonat als Auslesetag der elektronisch gezahlten Nettokasse (elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahme abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und Umsatzsteuer) zugrunde zu legen. Der Steueranmeldung sind alle Zählwerksausdrucke, die den Angaben in der Anmeldung zugrunde liegen, lückenlos beizufügen. Die Steueranmeldung hat die Wirkung einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung und ist sofort zur Zahlung fällig.</p>	<p>§ 8 Festsetzung und Fälligkeit</p> <p>Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.</p> <p>§ 9 Anzeigepflichten</p> <p>(1) Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes im Sinne von § 2 Abs. 1 ist der Stadt Rheinfelden (Baden) innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.</p> <p>(2) Anzeigepflichtig ist der Steuerschuldner (§ 4) und der unmittelbare Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke. In der Anzeige ist der Aufstellungsort, die Art des Geräts im Sinne von § 6 Abs. 2 mit genauer Bezeichnung, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie Name und Anschrift des Aufstellers anzugeben.</p> <p>(3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 4 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner (§ 4) innerhalb von zwei Wochen nach Ende dieses Zeitraums der Stadt Rheinfelden (Baden) schriftlich mitzuteilen.</p>

<p style="text-align: center;">§ 5 Anmeldung und Steueraufsicht</p> <p>(1) Die Anmeldung von steuerpflichtigen Betrieben gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 sowie der aufgestellten Geräte und Apparate gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und 3 b) hat vom zukünftigen Steuerschuldner gemäß § 2 vor Betriebsaufnahme bzw. bei Aufstellung der Geräte und Apparate bei der Stadtverwaltung – Stadtkämmerei – zu erfolgen.</p> <p>(2) Zur Erfassung von steuerpflichtigen Geräten und Apparaten gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 a) und 3 b) kann die Stadtverwaltung verlangen, dass zum Quartalsende vom Steuerpflichtigen eine Erklärung über den Aufstellungs-ort, die Art und Anzahl der steuerpflichtigen Geräte und Apparate und das Datum der Betriebsaufnahme abzugeben ist.</p> <p>(3) Für die Außenprüfung der steuerlichen Verhältnisse gelten aufgrund des Kommunalabgabengesetzes die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Steuererklärung</p> <p>(1) Der Steuerschuldner hat der Stadt Rheinfelden (Baden) bis zum 15. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Nettokasse anhand eines amtlich vorgeschriebenen Vordrucks, getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen (Steuererklärung). Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Abs. 2 für den Meldezeitraum anzuschließen. Erfolgt keine Erklärung, so wird der Kasseneinhalt geschätzt.</p> <p>(2) Für die Steuererklärung nach Abs. 1 ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Nettokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen.</p> <p>(3) Endet die Steuerpflicht vor Ablauf eines Kalendervierteljahres, ist die Steuererklärung gemäß Abs. 1 spätestens 14 Tage nach Ende der Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1) der Stadt Rheinfelden (Baden) vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeige- und Meldepflichtigen nach §§ 5, 6 dieser Satzung nicht nachkommt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11 Ordnungswidrigkeiten</p> <p>Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 9 Abs. 1 und 2 und den Meldepflichten nach § 10 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht nachkommt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 12 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Fassung vom 16.12.2010 außer Kraft.</p>